



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/3125

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	25.09.2019 (vertagt in Folgegremium)	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.11.2019	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2019 (abgelehnt)	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	26.11.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	10.10.2019 (vertagt)	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee
- Ergänzungsantrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 30.08.19 zur Vorlage Nr. 2019/3000

Anlage/n:

3125 - Antrag
3125 - Stn. v. 11.09.19

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölher Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel.: 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath
Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Ergänzungsantrag zur Vorlage 2019/3000
auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie die des Rates :

Da die Stadt/die nbso der Verursacher, der Erbauer und der eindeutige
Hauptnutznießer der Lärmschutzwand an der Europaallee ist, wird der
Erschließungsbeitrag für den Bereich der Altbebauung/Bestandsbebauung
auf 60 Prozent der errechneten Beitragskosten/ für Stadt-nbso und zu
40 Prozent/ für Eigentümer festgelegt.

Gebühren für alle dort anstehenden Neubauten folgen den verschiedenen
Kostenfestlegungen der Verwaltung, da hier die Kosten beim Erwerb der
Grundstücke bekannt waren und vertraglich akzeptiert wurden.

Begründung :

Die Gütergleisverlegung und die damit verbundene Notwendigkeit, eine
Lärmschutzwand zu errichten, geschieht eindeutig auf Veranlassung der
Stadt Leverkusen, um hierdurch neben den Gleisen Bauland für Wohnen
und Gewerbe zu schaffen, dessen Veräußerung zur Finanzierung des
Eigenanteils der Stadt/nbso an den Bahnstadtkosten dient und von der
Stadt ohne den Verkauf dieser Grundstücke nicht hätte geleistet werden
können.

Somit ist die Stadt Verursacher, Erbauer und eindeutiger Hauptnutz-
nießer dieser Lärmschutzmaßnahme.

Ohne diese Vorgehensweise hätte das Projekt Bahnstadt von der Stadt
nicht verwirklicht/finanziert werden können.

Deshalb werden die Möglichkeiten des Baurechts über eine Ortssatzung
genutzt, die Kosten gerecht zu verteilen.

Karl Schweiger

Barbara Trampenau

Leverkusen, den 30.8.2019

i.A. (Erhard T. Schoofs)